



## Richtlinie

für die Förderung von Bau- und Anpassungsmaßnahmen des privaten Hochwasserschutzes im hamburgischen Tidegebiet auf Grundlage der aktuellen Bemessungskriterien  
(Förderrichtlinie -Bau)

### Präambel

In der Elbe gibt es eine Entwicklung zu höheren Sturmflutwasserständen. Der Bestand von privaten Hochwasserschutzanlagen sowie von bisher ungeschützten Gebäuden und betrieblichen Anlagen im hamburgischen Tidegebiet ist dadurch stärker gefährdet bzw. höheren Anforderungen ausgesetzt als früher. Aus diesem Grund hat die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg ein Förderprogramm beschlossen. Der Grundgedanke dieses Förderprogramms ist, Hochwasserschutzmaßnahmen für diesen Bestand finanziell zu fördern. Gefördert werden sollen daher die Beseitigung von Defiziten bei bestehenden Poldern, deren Errichtung in den Jahren nach 1976 bereits gefördert wurde sowie Schutzmaßnahmen bei bestehenden betrieblichen Anlagen und bestehenden Gebäuden, die bisher über keinen Hochwasserschutz verfügen.

Im Gegensatz dazu ist der Bau neuer betrieblicher Anlagen und Gebäude im Zuge von Veränderungen, Umstrukturierungen oder Nutzungsänderungen von vornherein entsprechend den aktuellen Anforderungen (auf Grundlage der aktuellen Bemessungskriterien) zu planen und auszuführen. In diesen Fällen sind Hochwasserschutzmaßnahmen grundsätzlich nicht förderungsfähig.

### 1. Zweck der Förderung

Der Hamburg Port Authority (HPA) ist von der Freien und Hansestadt Hamburg die Aufgabe übertragen worden, als Bewilligungsbehörde Zuwendungen für folgende Maßnahmen zu genehmigen:

- zur Vorbereitung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen an privaten Hochwasserschutzanlagen inklusive der für ihre Standsicherheit erforderlichen konstruktiven Uferbauwerke, soweit deren Anpassung die insgesamt wirtschaftlichste Lösung darstellt (Grundlage ist der genehmigte Sollzustand);
- zur Vorbereitung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen am Objektschutz auf Grundlage des genehmigten Sollzustandes sowie
- zur Vorbereitung und Durchführung eines neuen privaten Hochwasserschutzes - in wirtschaftlichster Linienführung - und eines neuen Objektschutzes für bestehende (vor dem 01.01.2007 genehmigte) bauliche und betriebliche Anlagen (z. B. Silos, Lagerhallen, Büro- und Wohngebäude, Lagerflächen). Die Förderung beschränkt sich auf das technisch und gestalterisch Notwendige.

Die Förderung gilt in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Gebiet außerhalb des öffentlichen Hochwasserschutzes, das bei den gültigen Bemessungswasserständen gefährdet ist. Hiervon ausgenommen ist die HafenCity (siehe Anlage 1).

#### 1.1 Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird nach Maßgabe der §§ 23 / 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) der FHH einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), den Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie dieser Förderrichtlinie



gewährt. Damit sind z. B. VOB/ A, B und C anzuwenden, wenn der Gesamtauftragswert der Baumaßnahme ohne Umsatzsteuer mehr als 50.000 EUR beträgt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen sind die maßgebenden technischen Verordnungen und Baubestimmungen, die HOAI sowie die für diese Fördermaßnahme von der HPA eingeführten Honorarrahmenbedingungen und Technischen Rahmenbedingungen anzuwenden. Die Regelungen zu Hochbauten in den NBest-Bau finden bei Hochwasserschutzmaßnahmen keine Anwendung.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die HPA entscheidet über die Förderhöhe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen kann die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden.

## 2. Gegenstand der Förderung

Die Förderungen erstrecken sich auf folgende Leistungen:

- 2.1 Anpassungen und Bau von Anlagen, die dem Schutz vor Sturmfluten dienen<sup>1</sup>, z. B. :
- Deiche, Warften und Hochwasserschutzwände mit Toren, Überfahrtsrampen, Leitungs- und Kabeldurchführungen
  - Konstruktive Uferbauwerke, soweit diese für die Standsicherheit einer vorhandenen Hochwasserschutzanlage erforderlich sind und deren Anpassung die insgesamt wirtschaftlichste Lösung darstellt
  - Bauwerke zur Minderung der Wirkung von Wellenüberlauf und -belastung an den Hochwasserschutzanlagen
  - Fluchtplattformen und Fluchtwege bei neuen Hochwasserschutzanlagen
- 2.2 Bauliche Maßnahmen an Bauwerken und Betriebseinrichtungen zum Schutz vor Sturmfluten (Objektschutz)<sup>1</sup>, z. B.:
- Einrichtungen zur Sicherung von Gebäuden und Gebäudeeinrichtungen gegen Sturmfluten
  - Abdichten und Verstärken gegen Wasserdruck aus Sturmfluten
  - Sicherung von Einrichtungen durch Höherlegen, Abdichten, Kapseln, Einbau von Rückstausicherungen in Entsorgungsleitungen und vergleichbare Maßnahmen
  - Fluchtplattformen und Fluchtwege bei neuem Objektschutz
- 2.3 Leistungen, die für bauliche Maßnahmen gem. Ziffer 2.1 und 2.2 erforderlich sind, z. B.:
- Ermittlung der Auswirkungen durch veränderte Bemessungsansätze bei Hochwasserschutzanlagen, für die auf Grundlage der „Richtlinie für die Förderung von Untersuchungen zur Anpassung des privaten Hochwasserschutzes an neue Bemessungsgrundsätze in Hamburg“ kein Defizit ermittelt wurde
  - HOAI-Leistungen, soweit diese nicht unter Pkt. 2.5 fallen
  - besondere Planungsleistungen, sofern sie für die fachgerechte Planung erforderlich sind
  - Baugrunduntersuchungen mit Auswertung (Bodengutachten)
  - Pegelmessungen (zur Ermittlung von Binnenwasserständen)
  - Baugenehmigungsgebühren
  - Kosten der baustatischen Prüfung

<sup>1</sup> Eine an die Nutzungsdauer angepasste statische Berücksichtigung einer künftigen Erhöhung des Bemessungswasserstandes bei den Gründungselementen ist förderungsfähig, wenn im entsprechenden Abschnitt ein Anpassungsbedarf für die Gründung besteht.



- Vermessungstechnische Leistungen
- SIGEKO-Leistungen
- Beweissicherungsverfahren
- Untersuchungen auf Blindgänger inklusive deren Beseitigungen
- Baufeldfreimachung, provisorische Baustraßen, Ab- und Wiederaufbau von Anlagenteilen etc. (Schaffen der Voraussetzungen für die eigentlichen Bauarbeiten an der HWS-Anlage).

#### 2.4 Sonderfälle

Neubau- und Veränderungsmaßnahmen, die anstelle einer förderungsfähigen Anpassungsmaßnahme vorgenommen werden sollen und den fachlichen Anforderungen des Hochwasserschutzes ebenso gut entsprechen, können ebenfalls gefördert werden. Dazu ist sowohl für die angestrebte als auch für die wirtschaftlichste Variante eine Vorplanung mit Kostenschätzung, auf Grundlage dieses Förderprogramms, zu erstellen und bei der HPA einzureichen. Soweit hierfür ein zusätzliches Honorar erforderlich wird, ist dieses nicht förderungsfähig.

Die Förderung der ausgeführten Lösung erfolgt mit einem Minderungsfaktor, der sich aus der Relation der Kostenschätzungen der wirtschaftlichsten Variante zu der gewählten Variante ergibt. Die förderungsfähigen Kosten werden jedoch auf die Kostenschätzung der wirtschaftlichsten Variante begrenzt.

$$\text{Minderungsfaktor} = \frac{\text{Kostenschätzung wirtschaftlichste Variante}}{\text{Kostenschätzung gewählte Variante}}$$

Polderinnenwände (Polder im Polder, Hochwasserschutzanlagen zwischen zwei angrenzenden Poldern) können im begründeten Ausnahmefall gefördert werden (z. B. wenn nicht absehbar ist, dass beim angrenzenden Polder ein Hochwasserschutz auf Grundlage der aktuellen Bemessungskriterien gewährleistet wird); eine Zustimmung der HPA ist erforderlich.

#### 2.5 Nicht förderungsfähig sind z. B.:

- Leistungen, die auf Grundlage der „Richtlinie für die Förderung von Untersuchungen zur Anpassung des privaten Hochwasserschutzes an neue Bemessungsgrundsätze in Hamburg“ gefördert wurden oder von anderer Stelle gefördert wurden oder werden
- Leistungen zur Wiederherstellung des genehmigten Sollzustandes
- Maßnahmen, die allein der Sicherung baulicher Nebenanlagen (z. B. Garagen) dienen
- Dekontaminierungen
- Gründungen objektgeschützter Anlagen und Gebäude (inkl. der für ihre Standsicherheit erforderlichen konstruktiven Uferbauwerke), deren Standsicherheit unabhängig vom Objektschutz zu gewährleisten ist
- Entwässerungseinrichtungen, sofern sie nicht eine Folgemaßnahme einer förderungsfähigen Leistung sind
- Maßnahmen, zur Verbesserung baulicher oder betrieblicher Einrichtungen (z. B. Erhöhung der Verkehrslast)
- Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz
- Bauherrenleistungen, die nicht in der HOAI, § 31, geregelt sind, wie z. B. Rechnungsprüfungen der beauftragten Ingenieurbüros, Teilnahme an Planungsbesprechungen, Auftragserteilungen etc.
- Kosten für Erschwernisse in den betrieblichen Abläufen oder Betriebsausfälle



- Anpassungen bzw. Neubau von Anlagen des Zuwendungsempfängers, die als Folgemaßnahme einer förderungsfähigen Leistung gemäß Ziffer 2.1 oder 2.2 durchgeführt werden

Sollte wegen fehlender oder unzureichender Bestandsunterlagen die Beurteilung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit einer planungsbetroffenen privaten Hochwasserschutzanlage oder eines vorgelagerten Stützbauwerkes nicht möglich sein, so sind die Unterlagen, ausgehend vom bestehenden Bauwerk, zu erstellen bzw. zu ergänzen. Sämtliche Aufwendungen (Planungs- und Bauleistungen) in diesem Zusammenhang sind nicht förderungsfähig.

Der Polder trägt alle Kosten, die durch fehlende Bestandsunterlagen entstehen. Dies gilt auch für fehlende Bestandsunterlagen von Bauwerken anderer Eigentümer, sofern der Polder diese für die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit seiner HWS-Anlagen mit heranziehen möchte.

### 3. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Zusammenschlüsse des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. Poldergemeinschaften), juristische Personen und Privatpersonen. Die Antragsteller müssen entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sein, auf dem der Fördergegenstand errichtet werden soll. Das Grundstück muss sich in Hamburg außerhalb des öffentlichen Hochwasserschutzes und der HafenCity (siehe Plan) befinden und durch die Bemessungssturmflut gefährdet sein.

#### 3.1 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss in der Lage sein, die bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Die Genehmigung der Maßnahme ist Voraussetzung für die Förderung.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet

- die beantragte Maßnahme vollständig durchzuführen
- die gesamte Hochwasserschutzanlage und zugehörige Einrichtungen grundsätzlich für die Dauer von 30 Jahren sachgerecht zu unterhalten und ggf. zu verteidigen
- sicherzustellen, dass seine Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme von Zuschüssen ergeben, seinen etwaigen Rechtsnachfolgern und / oder Nachfolgern im Eigentum auferlegt werden
- der Gewässeraufsicht unverzüglich mitzuteilen, wenn seine Hochwasserschutzanlage nicht mehr dem Hochwasserschutz dient
- der HPA unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wurde oder er eine eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO oder gem. § 284 AO (Offenbarungseid) abgegeben hat

Eine Förderung wird nur gewährt, sofern der Zuwendungsempfänger im Gegenzug auf die Geltendmachung überflutungsbedingter Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche gegen die HPA und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichtet.



#### 4. Art und Höhe der Zuwendung

Die Fördermittel sind auf die verfügbaren Haushaltsmittel begrenzt. Die Zuschüsse werden im Rahmen einer Projektförderung zur Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 vom Hundert gewährt.

Die HPA legt auf Grundlage der vorzulegenden und anerkannten Kostenschätzungen eine vorläufige Förderquote fest, um die Auskömmlichkeit der Mittel zu gewährleisten.

Der Förderbetrag wird im Zuwendungsbescheid auf maximal 50 vom Hundert der anerkannten Kosten festgelegt. Die Auszahlung des Differenzbetrags zwischen 50 vom Hundert und der vorläufigen Förderquote wird unter den Vorbehalt gestellt, dass die realisierten Kosteneinsparungen insgesamt zur Finanzierung ausreichen. Inwieweit dies möglich ist, stellt die HPA nach Prüfung sämtlicher Schlussrechnungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fest.

Die gewählten Maßnahmen müssen wirtschaftlich, zweckmäßig und wirksam sein. Beteiligen sich Dritte an den erforderlichen Kosten, werden diese Leistungen in Abzug gebracht. Soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, sind nur die Nettoinvestitionskosten förderungsfähig.

#### 5. Antragsverfahren und Bewilligung der Zuwendung

##### 5.1 Grundsätze

5.1.1 Es werden grundsätzlich nur solche Leistungen gefördert, für die erst nach Bewilligung der Zuwendung entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge zur Durchführung der Baumaßnahme abgeschlossen worden sind.

5.1.2 Für Baumaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie beauftragt wurden, kann die HPA eine Ausnahme von der unter 5.1.1 genannten Regelung gewähren (z. B. bei dringlicher Beseitigung von Defiziten).

5.1.3 Vor Aufnahme der ingenieurtechnischen Bearbeitung und / oder nach Vorliegen der Vorplanungsergebnisse kann bei Bedarf jeweils ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Antragsteller, evtl. einem Ingenieurbüro und der HPA stattfinden.

5.1.4 Die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen werden ausschließlich durch den Antragsteller beauftragt. Die Abrechnung erfolgt vollständig durch den Antragsteller.

##### 5.2. Teilnahmeerklärung und Abgabetermin für die Kostenschätzung an die HPA

Die Teilnahmeerklärung muss bis 30. Dezember 2008 (Eingang HPA) in schriftlicher und verbindlicher Form und mit Angabe der Anschrift und eines Ansprechpartners eingereicht werden. Die Teilnahme wird schriftlich bestätigt.

Bis 30. Dezember 2009 (Eingang HPA) sind für alle geplanten Baumaßnahmen die Vorplanungsergebnisse in schriftlicher und zeichnerischer Darstellung, insbesondere die Untersuchung der Vorplanungsvarianten mit nachvollziehbarer Kostenschätzung (inkl. Baunebenkosten) und Bewertung einzureichen.



### 5.3 Antrag auf Bewilligung

Parallel zum jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahren ist die Bewilligung einer Zuwendung bei der HPA zu beantragen; die Anschrift lautet:

Hamburg Port Authority,  
Förderprogramm Privater Hochwasserschutz,  
Neuer Wandrahm 4  
20457 Hamburg  
Tel.: 428.47-2289 / 428 47 2345  
Fax: 428.47-2851

Der Antrag ist bis zum 30.06.11 (Eingang HPA) einzureichen. Die Antragsfrist kann von der HPA verlängert werden. Dem Antrag muss folgendes beigefügt werden:

- Vorplanungsergebnisse mit einer Bewertung der Vorplanungsvarianten (soweit noch nicht vorgelegt)
- ein vollständiger Satz der Genehmigungsunterlagen mit Entwurfsstatik und - wenn zur Beurteilung erforderlich - wesentliche für die Ausführung notwendige Einzelangaben
- eine aktuelle, aufgegliederte Kostenberechnung der gesamten mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben, inkl. einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung
- Bestätigung, dass die Finanzierung sichergestellt ist
- rechtsverbindliche Erklärungen darüber,
  - dass mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen worden ist
  - dass auf die Geltendmachung jeglicher überflutungsbedingter Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche gegen die Hamburg Port Authority und der Freien und Hansestadt Hamburg verzichtet wird
  - dass die Förderbedingungen (§§ 23/44 LHO, ANBest-P, NBest-Bau und Förderrichtlinie) als Fördergrundlage anerkannt werden
  - ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht
- die Kontoverbindung

Sobald die Genehmigung für die geplanten Baumaßnahmen vorliegt, ist diese nachzureichen.

Werden wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen vorgenommen, wird ein Änderungsantrag erforderlich.

### 5.4 Auszahlung

Auf die zu gewährende Zuwendung können Mittelabforderungen während der Baumaßnahme beantragt werden (siehe Nr. 5.4.1).

#### 5.4.1 Verwendungsnachweis für Mittelabforderungen während der Baumaßnahme (Abschlagszahlungen)

Abschlagszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Prüfung der Verwendungsnachweise, welche nach Abschluss der Baumaßnahme durchgeführt wird (siehe 5.4.2). Sie werden auf Grundlage der förderfähigen Abschlagsrechnungssumme und der im Bewilligungsbescheid angegebenen Förderquote ermittelt. Es werden max. 60% der im Bewilligungsbescheid genannten Summe ausgezahlt.



Für eine Mittelabforderung sind die folgenden Unterlagen in der Regel einzureichen:

- Vertragsunterlagen mit :  
Ausschreibungsunterlagen, Angebot des Auftragnehmers mit Langtextleistungsverzeichnis und - bei Sondervorschlägen - ergänzende Erläuterungen und Zeichnungen, zusätzliche Vertragsbedingungen, Nachtragsaufträge und -angebote) sowie die beiden nächsthöheren Angebote - in den Fällen, in denen der Zuschlag nicht auf das niedrigste Angebot erteilt wird, auch alle darunter liegenden Angebote -, Zuschlagsberichte und Wertung der Angebote (sofern noch nicht vorgelegt)
- zusammenfassende Darstellung des aktuellen Standes der Zahlungsein- und -ausgänge
- detaillierte - durch die örtliche Bauüberwachung geprüfte – Rechnungen mit zugehörigen Zahlungsbelegen
- geprüfte Ingenieurrechnungen mit geprüften Angebotsunterlagen, Verträgen, Zahlungsbelegen

#### 5.4.2 Verwendungsnachweis nach Abnahme der Baumaßnahme (Schlusszahlung)

Innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme der wesentlichen Bauleistungen und spätestens bis zum 30.06.2013 muss der Verwendungsnachweis bei der HPA vorliegen. Die Abgabefrist kann von der HPA verlängert werden. Folgende Unterlagen muss der Verwendungsnachweis in der Regel enthalten:

- a. Ausgefüllter Vordruck „Verwendungsnachweis“ mit Originalunterschrift
- b. Baurechnung, bestehend aus:
  - zusammenfassende Darstellung der Zahlungsein- und -ausgänge
  - detaillierte - durch die örtliche Bauüberwachung geprüfte - Rechnungen und zugehörige Zahlungsbelege
  - Abrechnungsunterlagen zu Schlussrechnungen, bestehend aus:
    - Berechnungsunterlagen für die Kostensätze  
(z. B. Abrechnungszeichnungen, Aufmaße, Massenberechnungen und Stundenlohnachweise)
    - Vertragsunterlagen (soweit noch nicht erhalten) mit:  
Ausschreibungsunterlagen, Angebot des Auftragnehmers mit Langtextleistungsverzeichnis und - bei Sondervorschlägen - ergänzende Erläuterungen und Zeichnungen, zusätzliche Vertragsbedingungen, Nachtragsaufträge und -angebote) sowie die beiden nächsthöheren Angebote - in den Fällen, in denen der Zuschlag nicht auf das niedrigste Angebot erteilt wird, auch alle darunter liegenden Angebote -, Zuschlagsberichte und Wertung der Angebote
    - Bautagebuch inkl. einer entsprechenden Fotodokumentation,
  - Niederschriften über die Abnahme von Bauleistungen (ggf. mit Vermerken über Vertragsstrafen, Mängelbeseitigung usw.)
- c. Abrechnung von Ingenieurverträgen (soweit noch nicht erhalten) mit geprüften Angebotsunterlagen, Verträgen, geprüften Schlussrechnungen, Zahlungsbelegen
- d. Kopien der geprüften Bauunterlagen, Prüf- und Abnahmebescheinigungen
- e. Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- f. Dokumentation der Baumaßnahme mit Bestandsunterlagen gemäß den Technischen Rahmenbedingungen



Die Zuwendung wird nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Bestandskraft ausbezahlt. Die HPA ist berechtigt bereits ausgezahlte Zuwendungen zurückzufordern, wenn die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt werden oder bei Falschangaben.

## 6. **Widerruf, Rückforderung**

Die HPA ist berechtigt, die Bewilligung der Zuwendung - auch mit Wirkung für die Vergangenheit – gemäß den §§ 48-49a, des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, §44, Nr. 8 LHO und ANBest-P, Nr. 8 zu widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückzufordern. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (siehe § 247 BGB) jährlich zu verzinsen.

Dies gilt zum Beispiel,

- wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wird
- wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden
- wenn die geförderten Anlagen nicht sachgerecht unterhalten werden<sup>1)</sup>
- wenn sich die Sach- oder Rechtslage ändert
- wenn die Auflagen nicht eingehalten werden
- bei vorzeitiger Aufgabe des Hochwasserschutzes ohne Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten bzw. Rechtsnachfolger<sup>1)</sup>

7. Die HPA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## 8. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Hamburg, den 25.05.2008

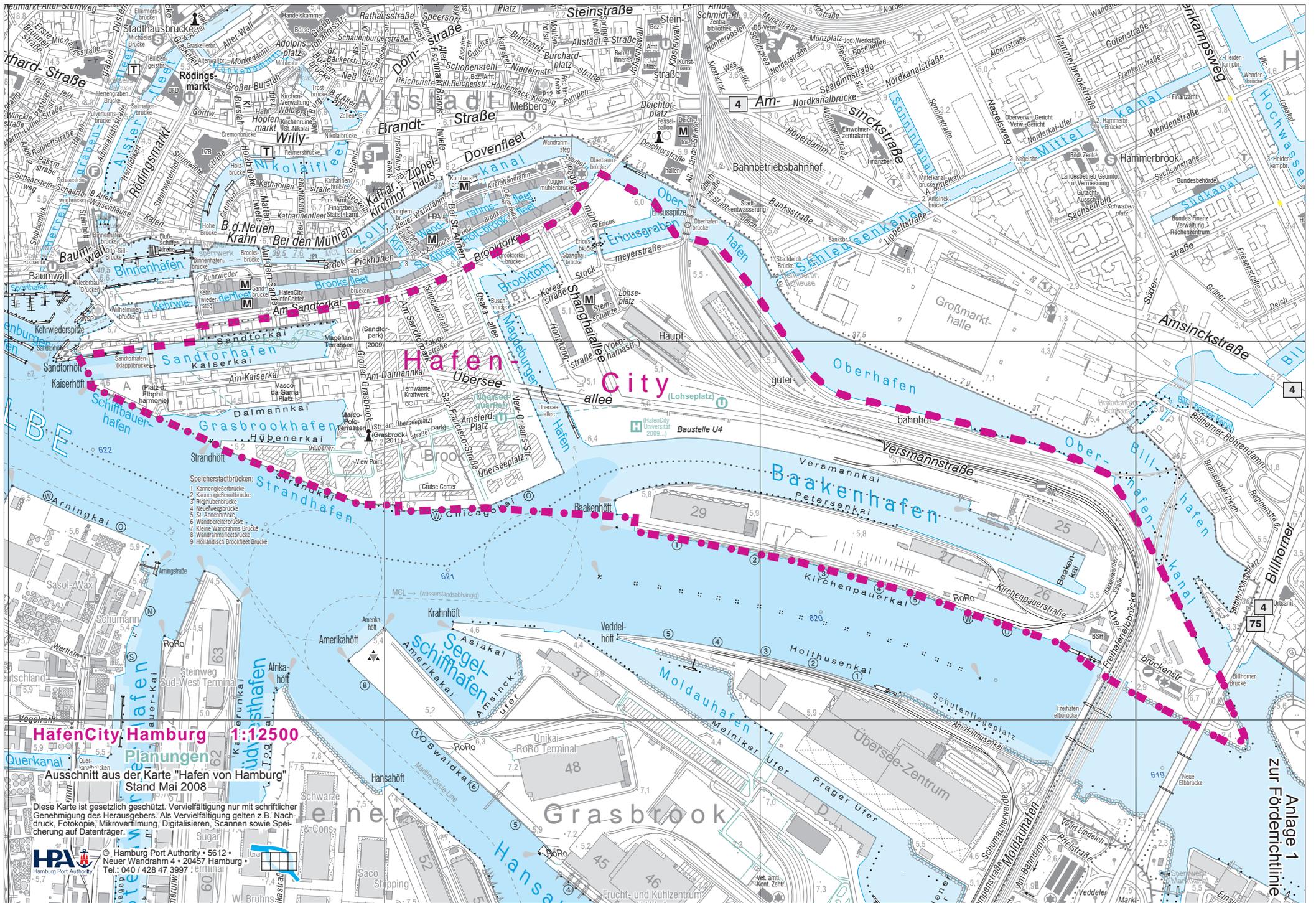
Dr.-Ing. Hans P. Dücker  
Geschäftsführer

Jens Meier  
Geschäftsführer

Anlage 1: Übersicht Hafencity

Anlage 2: Prinzipielle Darstellung des Förderablaufs

<sup>1)</sup> grundsätzlich in einem Zeitraum von 30 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme



- Speicherstadtbrücken:
1. Kännegebetenbrücke
  2. Kännegebetenbrücke
  3. Neuhöfbrücke
  4. Neuhöfbrücke
  5. St. Annenbrücke
  6. Wandrammsbrücke
  7. Kleine Wandrammsbrücke
  8. Wandrammsbrücke
  9. Holländisch Brookfleetbrücke

**HafenCity Hamburg 1:12500**  
 Planungen  
 Ausschnitt aus der Karte "Hafen von Hamburg"  
 Stand Mai 2008

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

**HPA** Hamburg Port Authority  
 Neuer Wandramm 4 • 20457 Hamburg  
 Tel.: 040 / 428 47 3997

Anlage 1  
 zur Förderrichtlinie

## Prinzipielle Darstellung des Förderablaufs

